

Refugio Stuttgart e.V.
Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge

Satzung

verabschiedet bei der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Refugio Stuttgart e. V. - Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge. Als Kurzname wird verwendet: Refugio Stuttgart e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und der Bildung sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO. Seine Aufgaben sind insbesondere eine ambulante traumaspezifische und eine psychosoziale Beratung, eine psychotherapeutische Behandlung oder die Vermittlung einer solchen Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen in Stuttgart und Region, sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für deren Situation. Der Verein bietet in unterschiedlichen Formen professionelle Unterstützung für Betroffene und deren Angehörige in nachweisbarer Qualität an, ergänzt durch ehrenamtlich erbrachte unterstützende Tätigkeiten. Der Verein unterstützt Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustandes und/oder ihrer psychosozialen Lebenssituation auf Hilfe angewiesen sind.
- (2) Der Verein setzt sich für die Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde von Flüchtlingen ein. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) häufig sprachmittlergestützte Aufnahme- und Beratungsgespräche mit

Flüchtlingen, insbesondere psychosoziale Beratungen

- b) Erbringung von häufig sprachmittlergestützten diagnostischen Maßnahmen, von Krisen- interventionen und von Gruppen- und Einzeltherapien für Flüchtlinge, einschließlich Kinder und Jugendliche
 - c) Gewinnung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit bei der Betreuung von Flüchtlingen
 - d) Materielle Unterstützung von Menschen mit Fluchterfahrung oder von anderen im Sinne des §53 AO bedürftigen Personen
 - e) Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Behandlungskonzepten, Förderung des fachlichen Austauschs und der Fort- und Weiterbildung, insbesondere im Bereich Psychotrauma und in Bezug auf die Situation und die Hilfsmöglichkeiten für Flüchtlinge
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Wissen über die Lebenssituation von Flüchtlingen
 - g) Austausch mit Politik und Verwaltung zur Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die Gesundheit von Flüchtlingen und ihre gesellschaftliche Teilhabe
- (4) Der Verein wirkt mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zusammen, um seine Vereinszwecke zu verwirklichen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über eine neue Mitgliedschaft entscheidet nach in Textform eingegangenem Antrag das Kuratorium. Das Mitglied wird über den Beitritt in Textform informiert. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag der nicht aufgenommenen Person oder auf Antrag eines Kuratoriumsmitglieds die

nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

- (3) Ein Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand oder Kuratorium in Textform mitzuteilen. Der Austritt wird gültig zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- (4) Mitglieder, die eine mit den Werten und Zielen des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen oder sich vereinsschädigend verhalten, können durch das Kuratorium mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann das Kuratorium die Entscheidung über einen Ausschluss auch an die Mitgliederversammlung verweisen. Dem von einem Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor einer Beschlussfassung Gehör gewährt werden. Das ausgeschlossene Mitglied wird über den Ausschluss in Textform informiert.
- (5) Bei hauptamtlich beschäftigten Mitgliedern ruht während des Beschäftigungsverhältnisses außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihr Rederecht in der Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge regelt. Für verschiedene Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand
- d) die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums unter Festlegung von Vorsitz und Stellvertretung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Die Wahl erfolgt einzeln, als Listenwahl, oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block.
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Entscheidung über ihr vom Kuratorium oder Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände

- d) Entscheidung auf Vorschlag des Kuratoriums, ob ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin mit der Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses beauftragt werden soll oder ob diese Aufgabe die Kassenprüfer übernehmen. Im Bedarfsfall Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Berichts des Kuratoriums und des Berichts über die Kassenprüfung, falls diese durch die Mitgliederversammlung in Auftrag gegeben wurde. Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und das Testat des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin, falls ein solches vorliegt.
 - f) Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Kuratoriums. Beschlussfassung über eine Entlastung des Kuratoriums
 - g) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener angemessener Auslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Kuratoriums
 - h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4
 - i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende des Kuratoriums unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene⁴ Empfangsadresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin die in Textform gestellten Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 1 auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung über diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt, so oft es erforderlich ist. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angaben von Gründen beim Kuratorium in Textform beantragen oder dieses sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine von den Mitgliedern oder vom Vorstand formgerecht beantragte Versammlung vom Kuratorium nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.

- (6) Beschlüsse der Mitglieder können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg, im Rahmen einer online-Mitgliederversammlung oder einer online-Beteiligung eines Teils der Mitglieder gefasst werden. Dies ist dann möglich, wenn dieses Verfahren im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder durch das Kuratorium mit 3/4 Mehrheit beschlossen wird. In diesen Fällen sind Beschlüsse unwirksam, wenn Mitglieder in Höhe des Quorums zur Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Verfahren im Rahmen der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung oder im Falle einer Versammlung bis zum Beginn der Versammlung widersprechen. Die Mitgliederversammlung kann eine Verfahrensordnung für schriftliche und elektronische Beschlussfassungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen erhält. Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragungen und -akkumulation ist nicht zulässig. Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen vor oder zu Beginn der Sitzung benannten Vertreter ab. Auf Anforderung der Versammlungsleitung ist die Bevollmächtigung nachzuweisen.
- (9) Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen. Einwendungen sind danach nur innerhalb der nächsten drei Monate möglich.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium trifft strategische Entscheidungen, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Es hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das es auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Das Kuratorium besteht aus vier bis sieben Personen. Vorsitz und Stellvertretung werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Stellvertreterfunktion kann durch 1-2 Personen wahrgenommen werden. Solange kein Vorsitz und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Kuratoriumsmitglied die Funktion des/der Vorsitzenden wahr.
- (3) Bei der Besetzung des Kuratoriums ist anzustreben, dass Personen mit fachlichen Kompetenzen aus den Tätigkeitsfeldern des Vereins, Personen mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Personen mit eigener Fluchterfahrung im Kuratorium vertreten sind. Es gelten als Bedingungen:

- a) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit bei der Kassenprüfung.
 - b) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig im Verein angestellt sein oder in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl angestellt gewesen sein.
 - c) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Kuratoriums oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentliche Geschäftsbeziehung geben. Mögliche Interessensgegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. In Ausnahme- fällen, z.B. im Falle einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Kuratoriums bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt.
- (5) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans sowie der strategischen Planung, wobei einzelne Entscheidungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt werden können
 - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstands
 - e) Entscheidungen über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
 - f) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin, falls eine Wirtschaftsprüfung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde
 - g) Entgegennahme des Wirtschaftsprüfungsberichts in Textform durch jedes Kuratoriumsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer/ der Wirtschaftsprüferin in einer Kuratoriumssitzung
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegte Beschlussgegenstände
 - j) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand

- k) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands
 - l) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Kuratorium und Vorstand, in der auch allgemeine Zustimmungsvorbehalte des Kuratoriums zur Geschäftsführung des Vorstands festgelegt werden.
- (6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem Wirtschaftsprüfer/der Wirtschaftsprüferin durch zwei Kuratoriumsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst der/die Kuratoriumsvorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin mitwirken soll.
 - (7) Zu Sitzungen des Kuratoriums wird von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse (z.B. Postanschrift oder E-mail-Adresse) verschickt wird. Das Kuratorium tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel mindestens viermal im Jahr.
 - (8) Zu den Sitzungen lädt der /die Vorsitzende des Kuratoriums in der Regel auch die Mitglieder des Vorstands zu einer Teilnahme ohne Stimmrecht ein.
 - (9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand sie beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Erfolgt die Einladung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
 - (10) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder gegeben. Bei Interessensgegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenskonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
 - (11) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Kuratoriumsmitgliedern innerhalb eines Monats auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, bekanntzugeben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
 - (12) Mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums sind auch Mitwirkung und Stimmabgabe im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder mithilfe einer anderen technischen Möglichkeit, z.B. mittels Videokonferenz, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich erreichbar waren, ist den Mitgliedern des Kuratoriums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.

- (13) Das Kuratorium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (14) Das Kuratorium erlässt unter Mitwirkung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Kuratorium und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (15) Einmal jährlich berichtet der Vorstand dem Kuratorium in Textform über alle Rechtsbeziehungen, die der Verein zu Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstands sowie deren Angehörigen und ihnen nahestehenden Unternehmen hat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Bei mehreren Personen kann das Kuratorium eine Person zum/zur Vorsitzenden bestimmen. Die Geschäftsverteilung und Regelungen zur Beschlussfassung innerhalb des Vorstands werden durch die Geschäftsordnung für die Arbeit des Kuratoriums und des Vorstands geregelt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums; er informiert das Kuratorium regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören
 - die Einstellung/Entlassung von Personal sowie die Festsetzung der Vergütung
 - der Abschluss von Verträgen auf der Grundlage des Wirtschaftsplans
 - die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Das Kuratorium beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können befristet und unbefristet berufen werden. Sofern Personen berufen werden, die bisher nicht für den Verein tätig waren, soll die erste Berufung in der Regel auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Kuratorium erklären.

- (6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Kuratoriums. § 10 Haftpflichtversicherung für Organmitglieder

Der Verein schließt für die Mitglieder des Kuratoriums und für die Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschadenversicherung in angemessener Höhe ab, die Ansprüche Dritter und des Vereins wegen nicht vorsätzlicher Verletzung der Pflichten als Kuratoriums- oder Vorstandsmitglied abdeckt.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Eine Kassenprüfung erfolgt nach von der Mitgliederversammlung erteiltem Auftrag. Geprüft werden in der Regel die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte sowie der Jahresabschluss. Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Auftrag erteilen.
- (2) Die Kassenprüfung wird von zwei bis drei, in der Regel von zwei Personen wahrgenommen. Die Amtsdauer kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Kassenprüfung darf nicht durch Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums und nicht durch beim Verein angestellte Personen vorgenommen werden. Dies gilt auch für das letzte Jahr vor der Wahl. Weitere mögliche Interessensgegensätze sind in der Mitgliederversammlung möglichst schon vor der Berufung mitzuteilen.
- (3) Vorstand und Kuratorium sind verpflichtet, die Arbeit der Kassenprüfung umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereitzustellen sowie alle erforderlichen Auskünfte ohne Zeitverzug zu erteilen. Die für die Kassenprüfung gewählten Personen können Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bereits mit der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen nicht mitgezählt.
- (2) Das Kuratorium ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/Neufassungen vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist eine erste zur

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung möglichst zeitnah einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Auch in der zweiten Mitgliederversammlung ist für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen erforderlich. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit zwei Personen für die Aufgabe der Liquidation.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Flüchtlingshilfe. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Empfängerin oder delegiert den Beschluss hierüber an die beiden mit der Liquidation beauftragten Personen.